

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für den Kreis Herford und
die kreisangehörigen Kommunen
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abwägung der jeweiligen Stellungnahme lagen alle Informationen vor. Die Anonymisierung erfolgte im Anschluss an die Abwägung aufgrund der Veröffentlichung.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032594

Inhalt

hiermit beantrage ich die Aufnahme aller theoretisch möglichen Flächen auf dem Stadtgebiet der Stadt Herford in den Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien).

Insbesondere die Flächen, die zur Zeit schon entsprechend genutzt werden und die von den Stadtwerken Herford projektierten Flächen in Elverdissen und Laar.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach

zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf

die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP

	<p>NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
1032658_001	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die Gebiete HF_ROE_1 und HF_BUN_1</p> <p>Die [anonymisiert] unterstützt ausdrücklich die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die in der Planbegründung genannte Zielsetzung, dass die Umsetzung der vom</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben, ein besonderes beschleunigtes</p>

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer festgelegten verbindlichen Ausbauziele – für NRW bis zum 31.12.2027 1,1% und bis zum 31.12.2032 1,8% der Landesfläche – erreicht werden müssen, da ansonsten die Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus auf kommunaler und regionaler Ebene entfiel. Für die Planungsregion OWL sind damit Vorranggebiete für Windenergie im Umfang des im LEP festgelegten Flächenbeitragswertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold auszuweisen.

Der Ausbau der Windenergie in OWL muss naturverträglich an geeigneten Standorten erfolgen. Von der Festlegung als Beschleunigungsgebiete müssen alle Windenergiebereiche im Bereich der Schwerpunktorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.

Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie, ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024

(Bundestags-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung, Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder es besondere artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Gem. des oben genannten Gesetzentwurfes, sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie, zugleich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

§ 28 (2) ROG-Entwurf führt hierzu aus:

Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

Grundsätzlich wird hiermit klargestellt, dass die Bewertung auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgt. Zusätzliche Kartierung sind nicht erforderlich.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. ... insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen, eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

In Bezug auf die Berücksichtigung sogenannter Schwerpunktorkommen ist auf folgende Punkte hinzuweisen: In der Begründung des Gesetzentwurfes wird in Bezug auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG_Entwurf. (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräume ermittelt werden. ... Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“

In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunktorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Diese sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutz, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die von der LANUV abgrenzten Schwerpunktorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegensteht. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft.

Die Betroffenheit von sogenannten Schwerpunktorkommen von windenergieempfindliche Brut- und Rastvögel gem. der Abgrenzung des LANUV (veröffentlicht im Energieatlas NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/>

	<p>planungskarten/wind; abgerufen am 03.02.2025) wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung vermerkt.</p> <p>Zusammenfassend vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dass Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032658_002	
<p>Inhalt</p> <p>Zudem muss für die mögliche Ausweisung weiterer kommunaler Windenergiebereiche im Regionalplan durch textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen sichergestellt werden, dass Positivplanungen der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans erfolgen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Für die kommunale Bauleitplanung bilden sowohl das Fachrecht, als auch die raumordnerischen Festlegungen dabei einen maßgeblichen Rahmen.</p> <p>Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Dieses eröffnet insbesondere den Kommunen mit einem vergleichsweise hohen Anteil an regionalplanerisch gesicherten Windenergiebereichen und einem hohen Waldanteil die Möglichkeit, selber darüber zu entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie im Rahmen der Vorgaben aus dem LEP NRW (Ziel 10.2-6 und Grundsatz 10.2-7) Wald für die kommunale Positivplanung in Anspruch nehmen wollen.</p>

	<p>Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche durch kommunale Planungen dahingehend zu ergänzen, dass z. B. das Abstandskriterium von 1.000 m zu Siedlungen bzw. zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) unterschritten wird.</p> <p>Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ist nach den Festlegungen des LEP NRW im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Planung unzulässig. Dies trägt der herausragenden Bedeutung dieser Gebiete für den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes und damit der Biodiversität Rechnung. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass der Erhalt der Artenvielfalt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel aktuell und zukünftig ergeben, auch mit Blick auf die Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, einen herausgehobenen Stellenwert einnimmt. Ein Verlust von Arten ist irreversibel.</p> <p>Über die Festlegungen des Regionalplans OWL und des Landesentwicklungsplans hinaus sind im Rahmen einer kommunalen Positivplanung fachrechtliche Anforderungen maßgebend.</p> <p>Beispielhaft kann hier die Inanspruchnahme von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Landschaftsschutzgebieten genannt werden.</p>
1032658_003	
<p>Inhalt</p> <p>Die [anonymisiert] macht zum Planentwurf folgende Einwendungen geltend:</p> <p>Im Gesetzentwurf zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) zur Integrierten Stadtentwicklung ist im Entwurfstext des Referentenentwurfs vom 3.9.2024 eine Änderung des § 249 BauGB enthalten, wonach alle WEA-Vorhaben, für die der Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde vor dem Zeitpunkt der Feststellung des landesweiten/regionalen Flächenbeitragswertes nach WindBG, in NRW also durch den Beschluss der Regionalpläne (geplant für das Jahr 2025), eingegangen sind, als privilegierte Außenbereichsvorhaben gelten. Damit wäre dem Regionalplan jegliche Steuerungsmöglichkeiten entzogen. Auch die oben genannte Option zur Anordnung einer Aussetzung von WEA-Genehmigungsverfahren durch eine Bezirksregierung nach § 36 Abs. 3 LPIG NRW wäre damit hinfällig. Diesem Gesetzesvorhaben müssen Regionalrat, Bezirksregierung und die Landesregierung entgegentreten, um einen Wildwuchs beim Ausbau der Windenergie zu verhindern.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.</p>
1032658_004	

Inhalt

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Abstände zu Wohngebäuden. Der Abstand zu Siedlungsbereichen (ASB) wird mit 1000 m angenommen. Im Gegensatz dazu beträgt der Abstand im Plankonzept zu einzelnen Wohngebäuden lediglich 500 m. Hier liegt eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Anwohner von einzelnen Wohngebäuden vor. Die Bürgerinitiative fordert daher eine Überprüfung des Plankonzepts und eine Gleichbehandlung aller Anwohner bei einem pauschalen Abstand von 1000 m zu Wohngebäuden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Eine Vergrößerung der Abstände auf 1.000 m ist insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume

	<p>angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z. B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.</p> <p>Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es gerechtfertigt für die Wohnnutzung innerhalb bzw. außerhalb von Siedlungsbereichen unterschiedliche Vorsorgeabstände festzulegen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	---

1032658_005

<p>Inhalt</p> <p>Nach der Planbegründung (S. 10) sollen 99% der WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses lehnt die Bürgerinitiative ab, da damit erhebliche Biodiversitätsschäden - insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten in ihren Schwerpunktorkommen – in Kauf genommen werden. Dieses Vorgehen ist mit der Verantwortung für die Umsetzung von Biodiversitätszielen nicht zu vereinbaren. In den Beschleunigungsgebieten nach der RED III-Richtlinie der EU gilt für die Genehmigungsverfahren von WEA ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, das grundsätzlich ohne UVP, Artenschutzprüfung und FFH-VP erfolgt. Artenschutzmaßnahmen müssen dann nur noch auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet werden. Der Umfang der Artenschutzmaßnahmen wird dabei durch die im Rahmen der Anordnung zu beachtende Verhältnismäßigkeit stark eingeschränkt, da</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Das BNatSchG trifft in § 45b Festlegungen wann insbesondere bei Abschaltregelungen die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Vor diesem Hintergrund wird im Regionalplan OWL in den Erläuterungen zu Ziel E 6 ausgeführt, das - sofern verschiedene Maßnahmen zur Verfügung stehen - vorrangig die Maßnahmen ausgewählt werden, die mit den geringsten Ertragsverlusten verbunden sind. Insbesondere wird auf den Maßnahmentyp „Anlage attraktiver Ausweichlebensräume“ hingewiesen.</p>
---	---

hierdurch die Zumutbarkeitsschwelle des § 45 b Absatz 6 zu berücksichtigen ist. Diese Zumutbarkeitsschwelle führt insbesondere bei mehreren betroffenen windkraftsensiblen Arten dazu, dass Schutzmaßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang angeordnet werden können, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Arten auszuschließen. Insofern gewährleisten die im Regionalplan festgelegten Regeln für wirksamen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entgegen der Darstellung in der Planbegründung (S. 8) eben nicht, dass mögliche negative Auswirkungen der WEA auf besonders geschützte Arten und Natura 2000-Gebiete vermieden oder erheblich vermindert werden.

In § 45b BNatSchG werden zum einen - wie dargestellt - Festlegungen zur Zumutbarkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen, zum anderen erfolgt eine Bewertung in welchen Fällen in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass durch (zumutbare) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Nahbereich (bspw. Rotmilan 500 m) ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann dieses Risiko nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Unbeschadet dessen sollen zur Minderung entsprechende Maßnahmen festgelegt werden. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass theoretisch auch innerhalb der Nahbereiche erhebliche Beeinträchtigungen durch langfristige Abschaltungen ausgeschlossen werden könnten. Aufgrund der Dauer und der damit verbundenen Ertragsverluste scheidet diese Maßnahme, da sie die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet, aber aus.

Im LANUV-Tool werden artspezifische Zeiträume definiert, in denen eine phänologiebedingte Abschaltung fachlich geeignet und erforderlich ist. Sie orientiert sich primär an den Brutzeiten, der Zeitraum umfasst dabei in der Regel ca. 45 Tage. Bei der Abschaltung einer Windenergieanlage beträgt der Energieertragsverlust (einschließlich der Abschaltung zum Fledermausschutz) bereits nach 22 Tagen 6 % des Jahresertrags. Dieser Wert ist auf normal windhöffigen Standorten die gesetzlich definierte Grenze der Zumutbarkeit.

Auf diesen Sachverhalt wird in den Erläuterungen zum Ziel E 6 ausdrücklich hingewiesen, da das LANUV-Tool - entgegen den Festlegungen des BNatSchG - davon ausgeht, dass insbesondere durch Abschaltungen auch im Nahbereich der Brutstandorte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Den Vorgaben des BNatSchG ist dahingehend Rechnung getragen worden, dass bei einer Überschneidung bei neu geplanten Windenergiebereiche mit dem Nahbereich von Brutstandorten, eine Anpassung der Flächenkulisse erfolgte.

Im engen Prüfbereich (bspw. Rotmilan 500 - 1.200 m) und im erweiterten Prüfbereich (bspw. Rotmilan 1.200 - 3.500 m) zum Brutstandort kann entsprechend § 45b BNatSchG durch (zumutbare) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein ggf. erhöhtes Risiko unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.

In Abwägung aller Belange, insbesondere auch mit Blick auf § 2 EEG, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die bisherige Methodik (Keine Überlagerung neuer Windenergiebereiche mit dem Nahbereich der Brutstandorte gem. BNatSchG) beizubehalten.

Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiete den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht. Auf die Ausführungen zu ID 1032967_016 wird verwiesen.

Unbeschadet dessen werden für neu geplante Windenergiebereiche im Regionalplan OWL keine Beschleunigungsgebiete festgelegt.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt damit keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1032658_006

Inhalt

In § 6a WindBG ist festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Da es im Plangebiet OWL sehr viele WEA-FNP-Konzentrationszonen gibt, sind die Mehrzahl der WEB des Regionalplans bereits auf Grund dieser Rechtslage Beschleunigungsgebiete. Umso wichtiger ist es, im Hinblick auf den Schutz gegenüber dem Bau und Betrieb von WEA empfindlicher Schutzgüter, insbesondere der windenergiesensiblen Arten, für die neu auszuweisenden WEB die Voraussetzungen für eine Festlegung als Beschleunigungsgebiet besonders sorgfältig zu prüfen. Der Planentwurf weist hierzu folgende gravierende Defizite auf. Der Regionalplanentwurf leitet die Anforderungen an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten allein aus einem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der RED III-RL ab. Nach der aktuellen Fassung dieses Gesetzesentwurfes sollen alle WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, sofern sie nicht innerhalb von Schutzgebieten liegen (Natura 2000, NSG, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten) oder Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen einer WEA-sensiblen Art betreffen. In Artikel 15 c der RED III RL wird als Voraussetzung für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien genannt, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie in den ausgewählten Gebieten in Anbetracht der Besonderheiten der jeweiligen Gebiete voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und dass für die Beschleunigungsgebiete wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die bei der Gebietsauswahl auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen werden in der Richtlinie ohne Einschränkungen angeführt, so dass davon alle gebietsspezifischen UVP-Schutzgüter umfasst sein müssten. Die Einschränkung im geplanten Umsetzungsgesetz des Bundes auf Schutzgebiete und landesweit bedeutsame windkraftsensible Arten ist deshalb hinsichtlich ihrer EU-Konformität fraglich. Die [anonymisiert] fordert deshalb, dass im Regionalplan alle WEB, für die nach der SUP erhebliche Umweltauswirkungen auf gebietsspezifische UVP-Schutzgüter festgestellt werden, nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit des Planes nicht auf den Artenschutz reduziert werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Eine gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten bei der Neuausweisung von Windenergiegebieten besteht aktuell nicht. Zur Zeit liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, (BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024; <https://ds.erver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>; abgerufen am 06.12.2024) - vor.

In der Einwendung wird ausgeführt, dass nach den europarechtlichen Bestimmungen die Festlegung als Beschleunigungsgebiet unzulässig ist, wenn als Ergebnis der Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf diese Thematik wird in der Gesetzesbegründung des o. g. Entwurfs eingegangen und ausgeführt, dass § 28 Abs. 2 Satz 1 in den Nummern 1 und 2 den Artikel 15c der Richtlinie insoweit umgesetzt, als danach Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. Satz 1 definiert die Fälle erheblicher Umweltauswirkungen für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und abweichend von dem Inhalt dieses Begriffs im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wege einer gebietsbezogenen Ausnahmeregelung: Die in den Nummern 1 und 2 genannten Kategorien von Gebieten gestalten abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Vorschrift geben würde.

Nach der Begründung sind damit nur erhebliche Umweltauswirkungen relevant, die sie sich aus der Betroffenheit besonders geschützter Gebiete oder landesweit bedeutsamer Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ergeben. Erhebliche Umweltauswirkungen, die sich z. B. für die Schutzgüter Wasser oder Boden ergeben, sind für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht maßgeblich.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante bundesrechtliche Regelung europarechtskonform ist.

Eine abschließende Bewertung ist erst möglich, wenn die entsprechenden Regelungen rechtskräftig sind.

1032658_007

Inhalt

Hinsichtlich der von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließenden Bereiche erfüllt der Regionalplan die rechtlichen Anforderungen der RED III-Richtlinie im Hinblick auf die auszuschließenden Vorkommen landesweit bedeutsamer windkraftsensibler Vogelarten nicht. Nach dem Gesetzentwurf des Bundes sind in Regionalplänen auszuschließen: „Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.“ (§ 28 Abs. 2 ROG-E). In der Gesetzesbegründung (S. 74) heißt es dazu, dass es sich bei den zwingend von der Gebietskulisse auszunehmenden „sensiblen Gebieten“ um vom Planungsträger hinreichend klar zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete handelt. „Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunkt-vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.“ Weiter heißt es in der Begründung, dass sich die für die Ausschlussbereiche von Beschleunigungsgebieten relevante landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergeben kann. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für die Energiespeicheranlagen am selben Standort (BT-Drs. 20/12785) Keine Beschleunigungsgebiete in Schwerpunkt-vorkommen! Diese bedeutet für den Regionalplan OWL, dass zwingend aus der Gebietskulisse der Beschleunigungsgebiete die Schwerpunkt-vorkommen windkraftsensibler Vogelarten in Ostwestfalen-Lippe herauszunehmen sind. Für den Rotmilan treffen für das Plangebiet auch die genannten Voraussetzungen eines Vorkommens einer lebensraumtypischen Art in großen Beständen (Kreise Höxter, Paderborn) als auch die besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art zu, da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommen und NRW hier in den Schwerpunkt-vorkommen – neben den Südkreisen in OWL auch der Hochsauerlandkreis und die Eifel – eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Rotmilans hat. Die Daten zu den Schwerpunkt-vorkommen von Brut- und Zugvögeln sind im online-Windenergieatlas des Landes NRW in der Planungskarte Wind als Layer zum Thema Artenschutz veröffentlicht. Nach der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) sind die Schwerpunkt-vorkommen keine Tabuzonen, aber auf Grund der überdurchschnittlichen hohen Nachweisdichte sei dort mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aus Sicht des LANUV sei hier stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich (Potentialstudie 2022). Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 der geplanten ROG-Änderung liegt eine Betroffenheit einer Art eines landesweit bedeutsamen Vorkommens dann vor, wenn durch den Ausbau der Windenergie artenschutzrechtliche Verstöße zu erwarten sind. Nichts anderes wird in der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) für die Vorkommen in den Schwerpunkt-vorkommen festgestellt. Bei den Schwerpunkt-vorkommen handelt es sich somit um durch die Planungsträger zu identifizierenden, ökologisch hochwertigen / sensiblen Gebiete, die nach Gesetzesbegründung zum § 28 ROG-E zwingend von der

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben, ein besonderes beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie, ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024

(Bundestags-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung, Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder es besondere artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Gem. des oben genannten Gesetzentwurfes, sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie, zugleich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

§ 28 (2) ROG-Entwurf führt hierzu aus:

Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind. Aus Sicht der Bürgerinitiative ändert auch eine gegenteilig lautende und sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht nachvollziehbare Stellungnahme des LANUV vom 24.4.24 an den Planungsträger nichts an diesem rechtlichen Erfordernis.

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

Grundsätzlich wird hiermit klargestellt, dass die Bewertung auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgt. Zusätzliche Kartierung sind nicht erforderlich.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. ... insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen, eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

In Bezug auf die Berücksichtigung sogenannter Schwerpunktorkommen ist auf folgende Punkte hinzuweisen: In der Begründung des Gesetzentwurfes wird in Bezug auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG_Entwurf. (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräume ermittelt werden. ... Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“

In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunktorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Diese sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die von der LANUV abgrenzten Schwerpunktorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegensteht. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft.

Die Betroffenheit von sogenannten Schwerpunktorkommen von windenergieempfindliche Brut- und Rastvögel gem. der Abgrenzung des LANUV (veröffentlicht im Energieatlas NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>; abgerufen am 03.02.2025) wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung vermerkt.

Zusammenfassend vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL, das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1032658_008

Inhalt

Die Bürgerinitiative spricht sich dafür aus, dass die Bezirksregierung auf Grundlage ihres guten Datenstandes (aus Ornito.de, Bio-Stationen, Behörden) und unter Abgleich der LANUV Daten zu den Schwerpunktorkommen selbst von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließende Dichtezentren ermittelt. Dieses wäre für OWL insbesondere für den Rotmilan wichtig, weil sich die in der Gesetzesbegründung genannte landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergibt, was in OWL insbesondere für den Rotmilan zutrifft.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Unter ID 1032658_001 und ID 1032658_007 wird dargestellt, dass die Beurteilung, ob ein Windenergiebereich die Voraussetzung als Beschleunigungsgebiet im Sinne des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785) erfüllt, auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgt. Zusätzliche Kartierungen sind nicht erforderlich.

In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunktorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA, sie sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die vom LANUV abgrenzten Schwerpunktorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht gegensteht. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft.

Die fachliche Erfordernis, abweichend von der Bewertung des LANUV, auf der Basis von Arthinweisen und der Schwerpunktorkommen Dichtezentren zu ermitteln, wird nicht erkannt.

Unbeschadet dessen ist aber darauf hinzuweisen, dass entgegen der ursprünglichen Einschätzung davon auszugehen ist, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.

Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt damit keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Inhalt

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern teilen wir mit, dass als Brutvögel im Bereich der Gebiete HF_ROE_1 und HF_BUN_1 seit Jahrzehnten die windkraftsensiblen Arten Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche und Rotmilan beobachtet wurden. Diese Beobachtung wurde bereits durch avifaunistische Gutachten bestätigt. [1] Vgl. für Informationen über den Rotmilan die Website des LANUV, abrufbar unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013> [2] Vgl. den Umweltbericht zum Regionalplan, S. 16. Die Größe des Gebietes HF_ROE_1 beträgt lediglich 4,79 ha und die Größe des Gebietes HF_BUN_1 beträgt 10,21 ha. Unter Pkt. 2.1 Ihres Plankonzepts (Anlage 4) für die 1. Änderung des Regionalplans OWL führen Sie aus: „Kriterien zur Bewertung der Geeignetheit leiten sich u.a. aus dem Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW und ergänzenden fachrechtlichen Vorschriften ab. Die Flächen müssen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. Getragen sind die planerischen Überlegungen von dem Ziel, möglichst große zusammenhängende Flächen auf der Ebene des Regionalplans zu identifizieren. Planerisches Ziel ist dabei eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen (siehe auch Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024, Leitlinien für die erste Änderung des Regionalplans OWL, Drucksache RR-6/2024). Die Festlegung der Mindestflächengröße von 10 ha orientiert sich ferner an der in § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) festgelegten regionalplanerischen Darstellungsschwelle“. Damit konterkarieren Sie Ihre eigenen Vorgaben insbesondere bei dem Gebiet HF_ROE_1. Einerseits wird die Mindestgröße von 10 ha nicht erreicht und desweiteren kann hier auch nicht von einer möglichst großen zusammenhängenden Fläche gesprochen werden. Wir bitten daher aufgrund der vorgenannten Ausführungen die Gebiete HF_ROE_1 und HF_BUN_1 aus der 1. Änderung des Regionalplan OWL/Wind/Erneuerbare Energie zu entfernen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

	<p>Bei den genannten Flächen HF_BUN_1 und HF_ROE_1 ist festzustellen:</p> <p>Beide Windenergiebereiche (WEB) überlagern Windenergiegebiete, die bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen worden sind. Entsprechend der Umstellung von Rotor-innerhalb-Flächen zu Rotor-außerhalb-Flächen ergeben sich in der Abgrenzung der kommunalen Windenergiegebiete Flächenanpassungen.</p> <p>Die genannten kommunalen Windenergiegebiete im Bereich der Kommunen Bünde und Rödinghausen grenzen unmittelbar aneinander und bilden ein zusammenhängendes Windenergiegebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 34 ha. Insofern bilden auch die genannten WEB einen räumlich zusammenhängenden Bereich mit einer faktischen Gesamtgröße von ca. 15 ha.</p> <p>Die genannten Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche und Rotmilan sind bis auf den Rotmilan nicht als windenergieempfindlich einzustufen. Bei räumlich hinreichend konkreten und aktuellen Brutnachweisen des Rotmilans sind gem. der im BNatSchG definierten Werte entsprechende Abstände zu neu geplanten WEB eingehalten worden.</p> <p>Bei bereits bestehenden Windenergiegebieten ist eine Anpassung der Abgrenzung der WEB auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich bzw. nicht zielführend, da hierdurch die Bestandskraft der kommunalen Flächen nicht berührt wird.</p>
--	--

1032658_010

<p>Inhalt</p> <p>Abschließend möchte ich noch auf einen Artikel von der „Stiftung für die Natur Ravensberg“ hinweisen. Nachzulesen auf der Homepage der Stiftung unter Aktuelles. Insbesondere der letzte Satz spricht uns sehr aus der Seele. Nachfolgend der Artikel: Gravierende Konflikte zwischen dem Ausbau der Windkraft und windkraftsensiblen Vogelarten in der Regionalplanung zu erwarten <i>OWL, September 2024</i> Die Naturschutzverbände in OWL (Regierungsbezirk Detmold) haben vor wenigen Monaten ein Gutachten vorgestellt, dass die Vorrangflächen für Windkraft im Regionalplan anhand vorhandener Vogeldaten analysiert. Auftraggeber für dieses Gutachten war die Stiftung für die Natur Ravensberg. Datengrundlage waren tausende Meldungen aus dem Datenportal Ornitho.de, dass bundesweit sehr erfolgreich ist (über 50.000 Melder). Weitere Daten von einigen Biologischen Stationen u.a. kamen dazu.</p> <p><u>Download Gutachten: „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL“. Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg - im Auftrag der OWL-Naturschutzverbände. Stift Quernheim, April 2024.</u></p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Artenschutzes wird im Plankonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN (Bereiche zum Schutz der Natur) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.</p> <p>Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei,</p>
---	---

Bei der Untersuchung kam heraus, dass es signifikante Konflikte zwischen dem Vorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten und den im Regionalplan ausgewiesenen Windenergievorrangflächen gibt. Besonders deutlich zeigen sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen beim Rotmilan. Für dessen Revierzentren mit den potentiellen wurde eine Überschneidung mit durchschnittlich 63 % der ausgewiesenen Windenergieflächen im gesamten Regierungsbezirk ermittelt. In einer sehr konservativen Betrachtung ausschließlich mit den gesicherten Brutnachweisen ergeben sich Konflikte für erschreckend viele, nämlich 21,2% aller Flächen.

Die Auswertung zeigt exemplarisch, dass die Datenlage, die den vorliegenden Karten der Regionalpläne zugrunde gelegt ist, lücken- und fehlerhaft ist (außerhalb von OWL ist es nicht anders). In einem für Detmold eingezogenen, weiteren Prüfverfahren (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_umweltbericht_1_aenderung_regionalplan_owl_w_ee.pdf) wurden nach Vorlage unseres Gutachtens zumindest bestimmte Knackpunkte nachgebessert, d.h. Vorrangflächen für Windenergie an das Vorkommen betreffender Arten ein Stück weit nachgebessert. Dafür wurden auch erneut Daten aus ornitho.de hinzugezogen. Es bleibt aber der starke Verdacht bestehen, dass insgesamt auf völlig unzureichender Basis geplant wurde und weiter geplant wird. Im Eilverfahren und ohne artenschutzrechtliche Prüfung wurden kommunal beantragte Windkraft-Vorhaben weitgehend unbehelligt genehmigt und sollen nun einfach vom Regionalplan übernommen werden. Die offenkundigen Datenlücken müssen schnellstens aktiv geschlossen, auch die kommunalen Planungen daraufhin angepasst werden - das alles hilft natürlich nur, wenn die Daten bei den Genehmigungen auch wirklich berücksichtigt werden! Das Gutachten zeigt, dass es aktuelle, schnell erreichbare und weitgehend belastbare Daten gibt. Der ehrenamtliche Naturschutz ist sehr besorgt, dass diese und andere Daten nicht annähernd ausreichend genutzt werden. Und dies, obwohl die bessere Datengrundlage mehr Klarheit bei den Verfahren zur Ausweisung von neuen Windkraftanlagen schaffen würde, diese Verfahren sogar beschleunigen könnte - UND der Artenschutz käme mehr zu seinem Recht, damit die eine globale Krise „Artensterben“ nicht durch Maßnahmen gegen die andere globale Krise „Klimawandel“ verstärkt wird!

dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Besonders berücksichtigt worden sind im Plankonzept die Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete. Sie bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, welches europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten bildet. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung. Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche.

Zu den acht im Planungsraum relevanten VSG ist ein Abstandswert von 500 m vorsorglich festgelegt worden. Dieser Abstandswert trägt der herausragenden Bedeutung der VSG für den Erhalt der windenergieempfindlichen Vogelarten Rechnung. Die überwiegende Zahl der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten konzentriert sich auf die VSG.

Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte des Weiteren – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend dem Planungsgegenstand vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart

als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Die Artenschutzprüfung greift in Bezug auf die Ornitho.de Daten auf vergleichbare Datensätze zurück wie das genannte Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg. Graduelle Unterschiede können sich ergeben, da im Rahmen der Artenschutzprüfung in der Tendenz aktuellere Daten vorlagen und genutzt werden konnten.

Deutliche Unterschiede ergeben sich allerdings in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes.

In dem Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg basiert die Bewertung auf dem sogenannten „Helgoländer Papier“. Das „Helgoländer Papier“ ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentlichte Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen enthält. (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51, 2014).

Die LAG VSW hat die Anwendung der im Helgoländer Papier enthaltenen Abstände und Prüfbereiche als Beurteilungsmaßstab sowohl in der Raumplanung als auch in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen.

Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellt bzw. stellt das Helgoländer Papier eine wichtige naturschutzfachliche Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen dar.

Im Jahr 2022 erfolgte vor dem Hintergrund des Klimawandels und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die 4. Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser Änderung bestand darin, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Die Änderungen fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung

In der Anlage 1 des BNatSchG sind abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgelistet. Differenziert nach Nahbereich, zentraler Prüfbereiche und erweiterter Prüfbereiche sind dabei artspezifisch Abstände zum Brutstandort genannt.

Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier

Die im BNatSchG artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. So wird beispielsweise für den Rotmilan der Nahbereich um den Brutstandort, also der Bereich in dem mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss, dass in der Regel auch nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen relevant reduziert werden kann, mit 500 m festgelegt worden. Im Helgoländer Papier wird als Mindestabstand ein Wert von 1.500 m festgelegt.

Damit ergeben sich erkennbar erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna. Vorrangig sind dabei die rechtsverbindlichen Regelungen des BNatSchG.

Inhalt

1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) Stellungnahme zur 1. Änderung des Teilplans Energie Aufnahme aller Standorte der bestehenden Windkraftanlagen in OWL, speziell in der Hansestadt Herford, als Vorrangflächen für Windkraft (sog. Beschleunigungsflächen)

Begründung: Das Ausweisen der aktuell schon genutzten Standorte für Windkraftanlagen als Vorrangflächen für Windkraft erleichtern das Repowering. Neuere Windkraftanlagen sind deutlich flächeneffizienter und leiser. Repowering ist dadurch ein wichtiger Teil der erforderlichen Energiewende. Planungsvereinfachungen durch das Ausweisen dieser Flächen als Vorrangflächen für Windkraftanlagen kann so das erforderliche Repowering beschleunigen. Die angestrebte Förderung von Repowering wird auch im Grundsatz E7 des Regionalplans. Erste Änderung des Teilplans 9, Abschnitt 2562 (S. 354) ausdrücklich erwähnt. Als Bürgerin der Stadt Herford fordere ich deswegen auch eine konsequente Aufnahme aller aktuellen Standorte von Windkraftanlagen in OWL, speziell in der Hansestadt Herford, als Vorrangflächen für Windkraftanlagen.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone und Bestandsanlage gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend sei auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Hinsichtlich des Themas Repowering wird auf folgendes hingewiesen:

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.

Inhalt

2. Änderung des Kriteriums des Abstands von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung im innerstädtischen Raum auf 700m analog zur Regelung im Landesentwicklungsplan NRW.

Begründung: Der derzeit in der Planbegründung für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/EE) in Kap. 3.1 festgelegte zeichnerische Abstand von 1.000 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Gegensatz zu einer Abstandsregelung 700m, wie im LANUV-Fachbericht 142[1] empfohlen, grenzt mögliche attraktive und allgemeinverträgliche Standorte für neue Windkraftanlagen aus. Dadurch wird der Ausbau der Windkraftanlagen behindert. Die gesamtgesellschaftlichen Vorteile von Windkraft werden dadurch nur eingeschränkt und verzögert nutzbar. Hier sind zum einen die schnellere Energiewende, höhere Gewerbesteuererinnahmen, größere Potenziale von Wasserstoffproduktion zur Energiespeicherung bzw. industrieller Nutzung, sinkende Energiepreise und natürlich den geringeren CO₂-Ausstoß durch die allgemeine Stromerzeugung zu nennen. Auch bei einer Abstandsregelung von 700m zu innerstädtischer Bebauung, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, müssen natürlich alle weiteren gesetzlichen Schutzregelungen zu bspw. Schattenwurf, optischer Bedrängung oder zu Geräuschemissionen, wie im BauGB oder im Bundes-Immissionsschutzgesetz eingehalten werden. Als Bürgerin der Stadt Herford plädiere ich deswegen für die Änderung der Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu ASB im Regionalplan OWL, 1. Änderung Teilplan Energie in einen tatsächlichen Abstand von 700 m zu innerstädtischer Wohnbebauung.

[1] Vg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht. LANUV-Fachbericht 142“, Tabelle 1 : Übersicht Ausschlusskriterien, S. 10/84

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes, vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6

Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV mit den im Regionalplan-Entwurf enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Detmold bei der Verortung der Windenergiegebiete zu erzielen.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).